

Erläuterungen

Zu Art. I (Bundes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung):

Zu Art. I Z 1 und Z 12 (§ 1 Abs. 1 und § 29 Abs. 4):

Im Sinne einer breiteren Transparenz und einer größtmöglichen Informationsmöglichkeit soll für die Mitglieder der Personalvertretungsausschüsse, aber auch jeder und jedem Bediensteten (im Rahmen der Geschäftsführung der Dienststellenversammlung) ein Einsichtsrecht in die in den jeweiligen Bestimmungen vorgesehenen Unterlagen normiert werden. Mitglieder eines Personalvertretungsausschusses können daher in die Unterlagen zu den ins Auge gefassten einzelnen Tagesordnungspunkten sowie in den Protokollentwurf der letzten Sitzung Einsicht nehmen, Bedienstete dürfen dies in Hinblick auf das Protokoll der Dienststellenversammlung.

Zu Art. I Z 2 und Z 10 (§ 2 und § 24 Abs. 1):

Anpassungen an die beinahe flächendeckend stattfindende E-Mail-Kommunikation in der Bundesverwaltung.

Zu Art. I Z 3 und Z 5 (§ 6 und § 15 Abs. 1 lit. e):

Textliche Anpassungen zur Vereinheitlichung mit einer mit dem neu geschaffenen § 17a erfolgten Begriffsänderung.

Zu Art. I Z 4 und 6 (§ 13 Abs. 1a sowie § 16):

Aus verfahrens- und zeitökonomischen Gründen soll die Verlesung der Anträge durch die Schriftführerin oder den Schriftführer im Einzelfall auf den Antragsgegenstand beschränkt werden können. Um den Schutz der Mitwirkungsrechte von einzelnen Mitgliedern zu gewährleisten, besteht jedoch die Möglichkeit, eine vollständige Verlesung zu verlangen. Als Antragsgegenstand kann zum Beispiel der Spruch oder ein Betreff des jeweiligen Tagesordnungspunkts oder eine anderweitige kurze Darstellung des betreffenden Inhalts angesehen werden.

Außerdem soll auf eine Verlesung des Protokolls durch die Schriftführerin oder den Schriftführer durch Beschluss verzichtet werden können, wenn sichergestellt ist, dass das Protokoll sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses nachweislich zugestellt wurde, sodass sie sich umfassend und rechtzeitig vor der betreffenden Sitzung über den Inhalt informieren konnten.

Zu Art. I Z 7 und Z 8 (§ 17 Abs. 1 und der Entfall des § 17 Abs. 3 und 4):

Die bisherigen Abs. 3 und 4 erscheinen als zeitlich veraltet und daher obsolet. Die Erforderlichkeit einer eigenhändigen Unterschrift auf der Urschrift wurde daher systematisch in Abs. 1 festgelegt.

Zu Art. I Z 9 (§ 17a samt Überschrift):

§ 16 Abs. 5 normiert, dass die Protokolle und sonstigen Aufzeichnungen von der Schriftführerin oder vom Schriftführer aufzubewahren und der Nachfolgerin oder dem Nachfolger in der Funktion zu übergeben sind. Derzeit fehlt jedoch eine analoge Bestimmung für die ein- und ausgehenden Schriftstücke, die nunmehr ergänzt werden soll.

Zu Art. I Z 11 (§ 29 Abs. 3):

§ 29 enthält derzeit keine dem § 16 Abs. 5 analoge Regelung zur Aufbewahrung der Protokolle und soll nunmehr entsprechend adaptiert werden.

Zu Art. I Z 13 (Abschnitt VIII):

Normierung eines neuen Abschnitts zum Inkrafttreten sowie Inkrafttretensbestimmung.

Zu Art. II (Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung):

Zu Art. II Z 1 bis Z 5, Z 7 und Z 9 (§ 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 5, § 33 und § 42):

Bei der praktischen Durchführung der Briefwahl kam es in den letzten Jahren vermehrt zu Verzögerungen auf Grund zu kurzer Fristen. Mit der Vorverlegung zahlreicher Fristen im Bundes-Personalvertretungsgesetz – PVG, BGBl. Nr. 133/1967, durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019, sowie mit den Anpassungen der gegenständlichen Verordnung soll eine größere Flexibilität für die Dienststellen geschaffen werden, damit Rücksendungsküverts mit den Stimmzetteln rechtzeitig vor dem Wahltag beim zuständigen Wahlausschuss einlangen und für die entsprechende Wahl fristgerecht berücksichtigt werden können.

Zu Art. II Z 6 (§ 22 Abs. 1):

Dass nur Bedienstete mit einer österreichischen Staatsbürgerschaft im Rahmen einer Briefwahl die Stimme unter Benützung der Dienst- oder Kurierpost abgeben können erscheint unsachgemäß und soll daher entfallen.

Zu Art. II Z 8 und Z 10 (§ 35 Abs. 2 und § 44 Abs. 2):

Die unverzügliche Übermittlung des Ergebnisses der Wahl zum Fach- bzw. Zentralausschuss telefonisch, per Telefax als auch schriftlich wird der Bekanntgabe auf elektronischem Weg gleichgehalten.

Zu Art. II Z 11 (§ 47):

Zur besseren Lesbarkeit und zur Vermeidung von Unklarheiten wird hinsichtlich der anzuwendenden Bestimmungen zur Wahl der Vertrauenspersonen zusätzlich der Verweis auf § 35 Abs. 3 PVG aufgenommen.

Zu Art. II Z 12 bis Z 14 (§ 53 Abs. 3, 4 und 6):

Erforderliche Anpassungen an die legislativen Änderungen des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153/1957, durch BGBl. I Nr. 22/2019.

Zu Art. II Z 15 (Abschnitt VI):

Normierung eines neuen Abschnitts zum Inkrafttreten sowie Inkrafttretensbestimmung.